



## **Finanzordnung des Gewichtheber Verband NRW e.V.**

### **Haushalt- Kassenwesen**

#### **§ 1 Wirtschaftlichkeit – Sparsamkeit**

Der Gewichtheber Verband ist nach § 3 der Satzung nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zuführen. Dies gilt insbesondere für die selbstlose Tätigkeit und Verwendung der satzungsmäßigen Zwecke.

#### **§ 2 Haushalt**

Im Haushalt werden alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Geschäftsjahr dargestellt.

Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist von der Kasse ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält die zu erwarteten Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist aufzugliedern nach Ressorts und nach Belangen der Buchführung.

#### **§ 3 Buchführung**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge Buch zu führen.

Alle Buchungen sind zu Belegen.

Die Bücher sind jährlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden. Werden Forderungen von den Vereinen und Kampfrichter/innen nicht bis zum 30. Dezember des Folgejahres (Poststempel oder E-Mail) an die Kasse des GV NRW gestellt, erfolgt keine Erstattung mehr.

#### **§ 4 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

Kassenführung: Der GV NRW unterhält für diese Zwecke ein Girokonto. Darüber hinaus führt die Kasse eine Handkasse. Die Handkassenführung obliegt der Kassiererin/ dem Kassierer. Die Handkasse

darf höchstens 200,00 € enthalten, übersteigende Beträge sind umgehend auf das Girokonto des GV NRW zuzuführen.

## **§ 5 Jahresabschluss**

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem des GV NRW auf dem Verbandstag eine Jahresrechnung durch die Kasse vorzulegen. Die Jahresabrechnung enthält:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes
- Zusammenstellung des Vermögens des GV NRW

Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu erläutern.

## **§ 6 Revision**

Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer/innen haben dem GV NRW einen unabhängigen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. Hierzu soll jeweils innerhalb eines Geschäftsjahres eine Prüfung stattfinden; an der mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sind.

## **§ 8 Kostenerstattung**

Kosten die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung der Aufgaben im GV NRW entstehen werden nach § 26 der Satzung geregelt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Auslagen für Telefon und Porto oder Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter.